

# Richtlinien der Stadt Olsberg

## über die Gewährung von Finanzmitteln für Maßnahmen und Projekte aus dem Verfügungsfonds im Programmgebiet „Ortskern Olsberg“

Grundlage: Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008

### 1. Fördergrundsätze und Förderzweck

---

Im Rahmen der Städtebaufördermaßnahme „Stadtumbau West, Stadtumbaugebiet Kernstadt Olsberg, 1. Teilabschnitt“ sollen gemäß Ziffer 14 (siehe Anhang 1) der Förderrichtlinie der Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 über Zuwendungen des Bundes und des Landes, Eigenmittel der Stadt Olsberg und private Mittel Maßnahmen im Rahmen eines Verfügungsfonds finanziell gefördert werden.

Im Programmgebiet „Ortskern Olsberg“ soll im Rahmen von finanziellen Zuschüssen privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung des Ortskerns Olsberg unterstützt werden. Durch einen Verfügungsfonds sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen, umgesetzt und somit die Teilnahme engagierter Akteure an der Weiterentwicklung des Ortskerns gestärkt werden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibel und lokal angepasst einzusetzen.

### 2. Rechtsanspruch

---

Ein Anspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Das Vergabegremium nach Ziffer 9 entscheidet über Anträge aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

### 3. Fördergegenstände

---

Die nachfolgend beschriebenen beispielhaften Maßnahmen sind grundsätzlich förderfähig. Für nicht-investive Maßnahmen darf keine Zuwendung aus Städtebaufördermitteln erfolgen, nicht-investive Maßnahmen müssen ausschließlich über private Mittel des Verfügungsfonds finanziert werden. Das Vergabegremium kann die Maßnahmen durch einen Beschluss anpassen und ergänzen.

Bei den folgenden Maßnahmen handelt es sich um keine abschließende Auflistung.

#### 3.1 Investitionsvorbereitende Maßnahmen

- Umnutzungskonzepte für Ladenflächen
- Beratung von Immobilieneigentümern (Schwerpunkt Gestaltung und Nutzung der Erdgeschosslagen)
- Gestaltungsleitfäden für Schaufenster, Werbeanlagen, Außengastronomie etc.
- Wettbewerbe für Kunst im öffentlichen Raum
- Eigentümer-, Unternehmens- und Passantenbefragungen
- Sonstige Analysen, Konzepte, Wettbewerbe, die zur Belebung und / oder Attraktivierung des Ortskerns beitragen, insbesondere Analysen und Konzepte zur Umsetzung investiver Maßnahmen
- Beauftragung Dritter, die die Umsetzung des Verfügungsfonds unterstützen oder fachlich begleiten

### 3.2 Investive Maßnahmen

- Markierung des Ortskerns
- Schaffung von Zugängen und Verbindungen
- Lichtinszenierungen im öffentlichen und privaten Raum
- Beschilderungs-, Informations- und Leitsysteme
- Grün- und Blumengestaltung
- Ergänzung Stadtmobiliar (z. B. Fahrradständer, Tische, Bänke, Spielgeräte, Müllbehälter)
- Schaffung von Bewegungsflächen für alle Generationen
- Gestaltung von Strom- und Schaltkästen
- Kunst im öffentlichen Raum
- Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen an Immobilien (z. B. Illumination, bauliche Gestaltung besonders stadtbildprägender Immobilien, Zwischennutzungen von Baulücken)
- Sonstige öffentlichkeitswirksame Investitionsmaßnahmen, die zur Belebung und / oder Attraktivierung des Ortskerns beitragen

### 3.3 Nicht-investive Maßnahmen

- Veranstaltungen und Märkte zur Erhöhung der Kundenfrequenz
- Einrichtung von Serviceleistungen für Kunden wie z. B. Fahr- und Lieferdienste
- Marketing in Form von Print-Produkten, Anzeigen, Online- oder Social Media Maßnahmen, Aktionen und Veranstaltungen
- Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmen (z. B: Beratungen zu Store- und Shopdesign, Marketing oder kundenorientierte Kommunikation)
- Informationsbroschüren für Eigentümer und Investoren
- Ergänzung Reinigungsintervalle
- Sonstige öffentlichkeitswirksame nicht-investive Maßnahmen, die zur Belebung und / oder Attraktivierung des Ortskerns beitragen

## 4. Fördervoraussetzungen

---

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- 4.1 Die Maßnahme liegt in dem in Anhang 2 verzeichneten Fördergebiet.
- 4.2 Die Maßnahme entspricht den in Ziffer 1 genannten Zielen, den in Ziffer 3 genannten Fördergegenständen sowie den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht.
- 4.3 Im Falle der Förderung von investitionsvorbereitenden Maßnahmen wird in der Regel der Abschluss einer Vereinbarung zur Umsetzung der damit vorbereiteten Maßnahmen vorausgesetzt.
- 4.4 Alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.
- 4.5 Sämtliche Maßnahmen werden mit der Stadt Olsberg abgestimmt. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemeinen gesetzlichen – insbesondere auch die vergabe-, abgabe-, arbeits-, und sozialrechtlichen – Bestimmungen zu beachten.
- 4.6 Eine geförderte Maßnahme unterliegt einer Zweckbindungsfrist von zehn Jahren für bauliche Vorhaben und von fünf Jahren für bewegliche Gegenstände.
- 4.7 Die Maßnahmen beachten vorhandene Satzungen (z.B. Werbe-/Gestaltungssatzung, Sondernutzung- inkl. Gestaltungsrichtlinie).

## **5. Förderfähige Ausgaben**

---

Förderfähig sind folgende Ausgaben:

- Investitions- und Sachkosten
- Bruttohonorarkosten

## **6. Art, Form, Verwaltung und Höhe der Förderung aus dem Verfügungsfonds**

---

6.1 Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie wird in Form eines Zuschusses gewährt.

6.2 Die Fondsmittel sind wie folgt zu finanzieren:

- 50 v. H. über Städtebauförderungsmittel (zusammengesetzt aus dem im jeweiligen Zuwendungsbescheid an die Stadt Olsberg genannten Bundes- und Landesanteil sowie dem städtischen Eigenanteil)
- 50 v. H. über private Mittel oder zusätzliche Mittel der Stadt Olsberg. Letzteres erfordert einen politischen Beschluss der Stadt.

6.3 Der Verfügungsfonds stellt voraussichtlich jährlich ein Budget in Höhe von 35.000 € bis zum Ende des Jahres 2017 bereit. Voraussetzung für die öffentlichen Mittel in Höhe von jährlich 17.500 € ist, dass jährlich insgesamt 17.500 € private Mittel eingebracht werden.

6.4 Geworbene Sponsorenmittel zählen als private Mittel.

6.5 Für nicht-investive Maßnahmen darf keine Zuwendung aus Städtebaufördermitteln erfolgen. Sie müssen ausschließlich über private Mittel finanziert werden. Dementsprechend müssen nicht-investiven Maßnahmen mindestens in gleicher Höhe investive oder investitionsvorbereitende Maßnahmen gegenüberstehen.

6.6 Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 500,00 EUR beträgt (Bagatellgrenze).

6.7 Der Zuschuss darf einen Betrag von 20.000 EUR pro Maßnahme nicht übersteigen. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze kann ausnahmsweise erfolgen, wenn eine Durchführung der Maßnahme im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

6.8 Die Verwaltung und Organisation des Verfügungsfonds übernimmt die Stadt Olsberg und alle damit zusammenhängenden Zahlungen, Buchungsvorgänge und Verwaltungsaufgaben. Die Verwaltung setzt die Beschlüsse und Entscheidungen des Vergabegremiums um.

## **7. Antragsteller und Zuwendungsempfänger**

---

7.1 Antragsteller und Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen sein.

7.2 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich an die Stadt Olsberg zu stellen (Das Antragformular ist dem Anhang 3 dieser Richtlinie zu entnehmen).

7.3 Die Weitergabe von Verfügungsfondsmitteln durch die Stadt Olsberg erfolgt auf der Grundlage dieser Vereinbarung und eines Zuwendungsbescheides- oder -vertrages an den Antragssteller / Zuwendungsempfänger.

## **8. Förderausschluss**

---

Folgende Maßnahmen werden nicht gefördert:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde oder die abgeschlossen sind (als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsauftrages zu werten, Planungsarbeiten sind hiervon ausgenommen)
- Personalkosten des Antragstellers
- Marketingaktionen und Veranstaltungen, die ausschließlich der Gewinnerzielung dienen
- Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach dieser Richtlinie sichergestellt ist
- Maßnahmen, die anderweitig gefördert werden (Vermeidung von Doppelförderung)

## 9. Vergabegremium

---

- 9.1. Die Mittel werden durch ein Vergabegremium nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 des Landes NRW und der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung sowie dieser Richtlinien nach durch das Vergabegremium festgelegten Prioritäten im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung vergeben. Die Mittel sind für das jeweilige Jahr begrenzt (siehe kommunaler Haushalt).
- 9.2. Das Vergabegremium wird durch die Stadt Olsberg zusammengestellt, die Besetzung ist mit privaten und öffentlichen Akteuren vorgesehen. Es setzt sich zusammen aus:
- 3 Vertreterinnen / Vertretern der Unternehmen aus dem Ortskern Olsberg,
  - 3 Vertreterinnen / Vertretern der Immobilieneigentümer aus dem Ortskern Olsberg,
  - 3 Vertreterinnen / Vertretern der Stadt Olsberg,
  - dem Bürgermeister der Stadt Olsberg,
  - sowie in beratender Funktion 3 Vertreterinnen / Vertretern der Olsberger Baukommission.
- Jedes Mitglied des Vergabegremiums soll eine/n Stellvertreter/in benennen.
- 9.3. Stimmrecht bei der Abstimmung über Projektanträge haben nur Mitglieder des Vergabegremiums oder deren Vertreter, die Vertreter / Vertreterinnen der Baukommission haben beratende Funktion und somit kein Stimmrecht. Zur Entscheidung ist – bei erforderlicher Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder – die einfache Mehrheit ausreichend. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.
- 9.4. Die Einberufung des Vergabegremiums erfolgt durch die Stadtverwaltung Olsberg in Abhängigkeit der vorliegenden Förderanträge.
- 9.5. Bei der Auswahl von Maßnahmen zur Förderung aus dem Verfügungsfonds soll sich das Vergabegremium von folgenden Kriterien leiten lassen:
- Gebietskriterium  
Bezieht sich die Maßnahme auf das Programmgebiet?
  - Kongruenzkriterium  
Entspricht die Maßnahme den Zielen des Handlungskonzeptes Ortskern Olsberg?
  - Zielgruppenkriterium  
Werden Akteure aus dem Programmgebiet einbezogen?
  - Entwicklungskriterium  
Wird durch die Maßnahme eine Entwicklung in Gang gesetzt (Anschubwirkung) oder eine bereits bestehende Entwicklung unterstützt?
  - Nachhaltigkeitskriterium  
Bewirkt oder unterstützt die Maßnahme direkt oder indirekt eine längerfristige Entwicklung? Hat oder unterstützt das Projekt einen strategischen Ansatz für das Gebiet?
  - Kooperationskriterium  
Wird mit der Maßnahme die Entstehung oder Stärkung privat-öffentlicher Kooperationen gefördert?

## 10. Verfahren

---

- 10.1. Förderanträge nach dieser Richtlinie sind schriftlich mit Hilfe des von der Stadt zur Verfügung gestellten Antragsformulars (Anhang 3) bei der Stadt Olsberg einzureichen. Eine Vorsteuerabzugs berechtigung ist anzugeben, Brutto- und Nettobeträge sind auszuweisen. Die Stadt Olsberg prüft die Anträge auf Förderfähigkeit und Vereinbarkeit mit dem Ortsrecht.
- 10.2. Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage einer Kostenermittlung, die mit dem Förderantrag einzureichen ist. Die Finanzierung muss durch die Einstellung der Privatmittel in den Fonds sichergestellt sein.
- 10.3. Der Zuschuss wird von der Stadt Olsberg auf Grundlage der Entscheidung des Vergabegremiums durch schriftlichen Bescheid dem Zuwendungsempfänger gewährt. Änderungen der Maßnahmen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Olsberg erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.
- 10.4. Auf Antrag kann die Stadt Olsberg dem Beginn einer Maßnahme vor der Entscheidung des Vergabegremiums (vorzeitiger Maßnahmenbeginn) zustimmen. Ein Anspruch auf Fördermittel kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.
- 10.5. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt im Regelfall nach Abschluss und Abrechnung der Maßnahme. Auf Antrag kann durch die Stadt Olsberg geprüft werden, ob eine Vorfinanzierung möglich ist. Voraussetzung hierfür ist insbesondere ein Nachweis, dass die Finanzierung des Eigenanteils und die zweckgemäße Verwendung der Mittel durch den Antragsteller sichergestellt sind.
- 10.6. Der Zuwendungsempfänger hat den zuständigen städtischen Bediensteten bis zum Abschluss der Maßnahme (Ende der Zweckbindungsfrist) jederzeit einzuräumen, die geförderten Projekte zu begutachten und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu sichten. Dies gilt ebenfalls für eine eventuelle Rechtsnachfolge des Zuwendungsempfängers.
- 10.7. Die Stadt Olsberg übernimmt für den Zuwendungsempfänger innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Projekte den Nachweis über die Verwendung in qualifizierter Form (Vorlage von Belegen). Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die dem Bescheid gemäß Ziffer 10.3 zugrunde gelegten Kosten, ist der Zuschuss entsprechend zu verringern. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt grundsätzlich nicht.
- 10.8. Im Fall des Verstoßes gegen diese Richtlinie oder im Fall falscher Angaben des Antragstellers kann eine Fördermittelzusage gemäß Ziffer 10.3 – auch nach Auszahlung des Zuschusses – durch die Stadt Olsberg widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.
- 10.9. Dem Letztempfänger der Fondsmittel sind die bei der Weitergabe von Zuwendungen an Dritte zu beachtenden Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen aufzuerlegen. Hierbei sind neben dieser Richtlinie insbesondere auch die VV zu § 44 LHO, die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes Nordrhein-Westfalen und die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. Der Empfänger der Mittel hat alle Punkte der Richtlinie anzuerkennen und die Maßnahme im Fördergebiet zweckgebunden zu verwenden.

## 11. Inkrafttreten

---

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

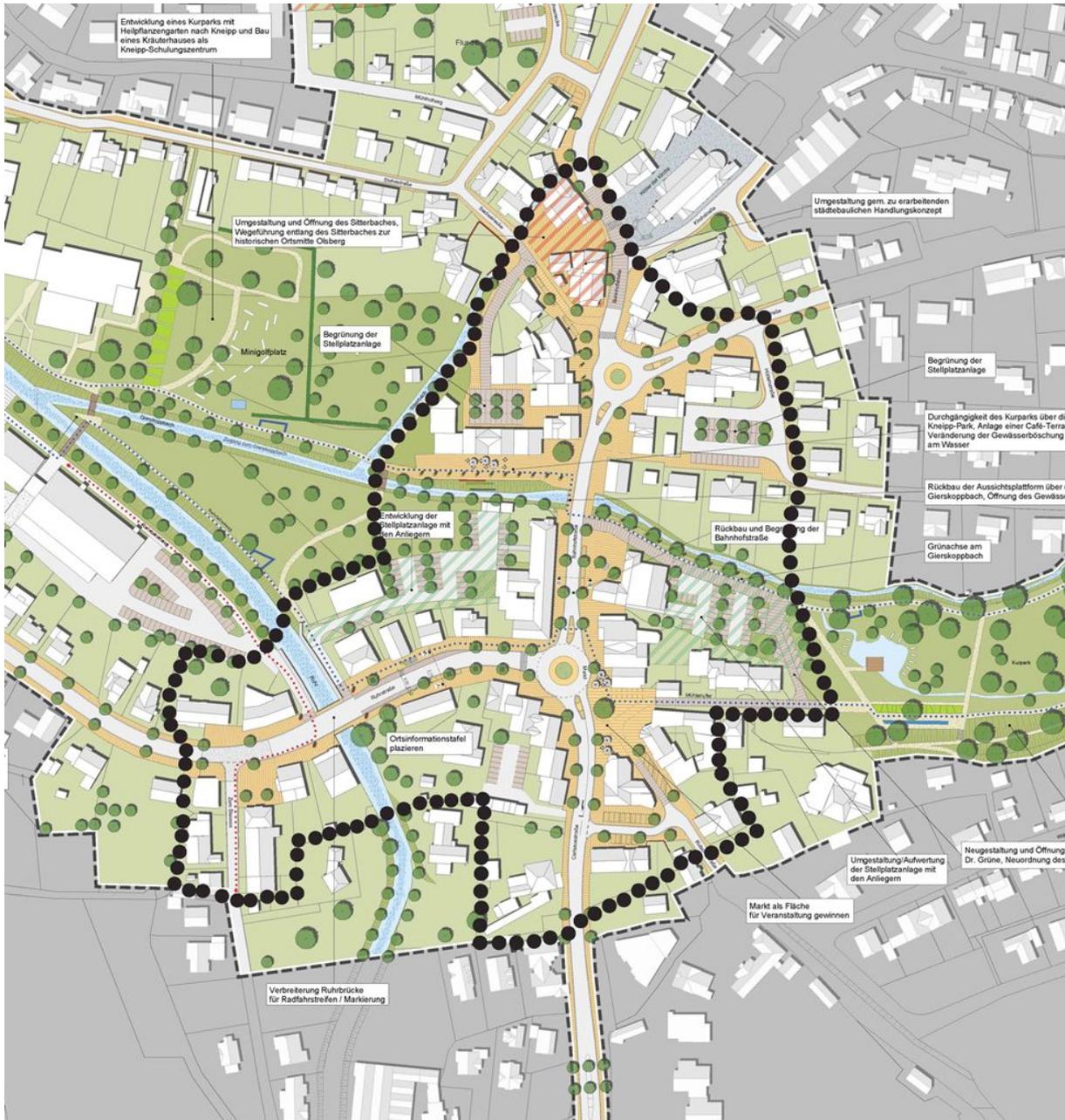
### Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen (Auszug)

#### 14. Verfügungsfonds

(1) Zur Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste – insbesondere gewerblichen Leerstand – bedroht oder betroffen sind, kann ein gemeindlicher Fonds eingerichtet werden. Der Fonds, dessen Mittel ein lokales Gremium ausreicht, kann mit 50 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Stadt finanziert werden. Voraussetzung für die Förderung ist jedoch, dass 50 v. H. der Mittel von der Wirtschaft, von Immobilien- und Standortgemeinschaften, von Privaten und/oder aus zusätzlichen Mitteln der Stadt in den Fonds eingestellt werden.

(2) Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Fördergebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden. Für die Auszahlung der Mittel nach Nr. 28 gelten die Bestimmungen von Nr. 7 VVG zu § 44 LHO i. V. m. Nr. 1 ANBest-G.

Fördergebiet des Verfügungsfonds im Programmgebiet „Ortskern Olsberg“



## Antrag

### auf Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfond im Programmgebiet „Ortskern Olsberg“

Stadt Olsberg  
Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung  
Bigger Platz 6  
59939 Olsberg

*Angaben zum Antragessteller  
(Organisation, Ansprechpartner, Anschrift, Angabe zur Vorsteuerabzugsberechtigung)*

*Inhalt des Antrages  
(Beschreibung der geplanten Maßnahme, Durchführungszeitraum, ggfls. Anlagen beifügen)*

*Nutzen und erwartete Effekte der Maßnahme für den Ortskern / Ziele der Maßnahme*

*Gesamtkosten der Maßnahme sowie Aufstellung der Einzelpositionen  
(ggfls. Vergleichsangebote / Kostenschätzung beifügen)*

*Finanzierung der Maßnahme*

*Der Antragsteller erklärt, dass er die Richtlinien der Stadt Olsberg über die Gewährung von Finanzmitteln für Maßnahmen und Projekte aus dem Verfügungsfonds im Programmgebiet „Ortskern Olsberg“ und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes Nordrhein-Westfalen (soweit zutreffend) bei der Antragstellung beachtet.*

*Der Antragsteller erklärt, dass die für die Finanzierung des Projektes benötigten privaten Eigenmittel zur Verfügung stehen.*

*Ort, Datum, Unterschrift des Antragsstellers*